

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Saarlouis

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711) sowie aufgrund des § 45 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691) in der derzeit geltenden Fassung wird auf Beschluss des Stadtrates vom 29.09.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehren im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Für Leistungen im Rahmen eines Einsatzes nach § 45 Abs. 2 SBKG kann die Kreisstadt Saarlouis Kostenersatz nach den Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 2

Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatz nach dieser Satzung kann verlangt werden:

1. von demjenigen oder derjenigen, der oder die die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert,
2. von dem Betreiber/in einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
3. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
4. von dem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursacher/in einer Gefahr oder eines Schadens,
5. von dem Fahrzeughalter/in, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
6. von dem Betreiber/in, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
7. von dem Eigentümer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die

- Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
8. von dem Geschädigten für Brandwachen, die er, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat.
 9. von dem Eigentümer/in eines Gewerbe- oder Industriebetriebes für den Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln bei einem Brand,
 10. von dem Verursacher/in bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch von automatischen Notrufsystemen,
 11. von dem Eigentümer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei Einsätzen infolge defekter Leitungssysteme (Wasser, Gas, Fernwärme, Strom),
 12. bei Brandsicherheitswachen von dem Veranstalter

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Soweit bei Einsätzen gem. § 2 Abs. 1 auch besondere Materialien zur Abwehr oder der Beseitigung der Gefahr verbraucht werden müssen, sind die Kosten der beim Einsatz eingesetzten Verbrauchsmaterialien (z.B. Lösch- und Aufsaugmittel) einschließlich ihrer Entsorgung zu erstatten. Desweiteren sind die Kosten, die durch die notwendige Heranziehung Dritter entstanden sind, dem Kostenersatzpflichtigen in Rechnung zu stellen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch Kosten nach §§ 25 und 26 SBKG, wenn diese Kosten durch einen Einsatz gemäß § 45 Abs. 2 SBKG entstanden sind.

(4) Kostenerstattung nach dieser Satzung wird auch dann geschuldet, wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Saarlouis bei Einsätzen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung außerhalb des Stadtgebietes erfolgt.

§ 3 Gebührenberechnung

(1) Berechnungsgrundlage bilden die Einsatzzeit, die mit dem Fahrzeug zurückgelegten Fahrkilometer, die Dauer der Gerätebenutzung und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Der Einsatz beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses des alarmierten Löschbezirkes bzw. Standortes der Sondereinheiten (Atemschutz, ABC-Zug usw.), und endet mit der Rückkehr in die Feuerwache. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass im Tarif eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Der Kostenersatz wird nach den Tarifen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

(3) Für die Ermittlung der Einsatzstunden gilt, dass bei einer Einsatzzeit unter einer Stunde eine volle Einsatzstunde berechnet wird; darüber hinaus werden Gebühren für jede angebrochene Viertelstunde (15 Minuten) berechnet.

(4) In den Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte - mit Ausnahme der Feuerlöschschläuche und der Atemschutzgeräte - enthalten.

(5) Soweit bei entgeltpflichtigen Einsätzen Kosten für Verpflegung und Lohnausfälle sowie Porto- und Telefongebühren anfallen, werden diese

demjenigen in Rechnung gestellt, für dessen Nutzen der Einsatz erfolgte.

§ 4

Festsetzung des Kostenersatzes und Fälligkeit

- (1) Der zu ersetzende Betrag ist dem Kostenersatzpflichtigen durch Bescheid bekannt zu geben.
- (2) Die Gebühr wird mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist spätestens bis zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin zu zahlen. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 5

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

§ 6

Haftung

Die Haftung der Kreisstadt Saarlouis für Schäden, die mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung in Zusammenhang stehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. März 1998 in der Fassung der letzten Änderung vom 27.09.2001 außer Kraft.

Saarlouis, den 14.10.2016

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

(Roland Henz)

**Anlage zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen
Feuerwehr der Kreisstadt Saarlouis**

Nr.		In Euro
1	<u>Einsatz von Personal</u>	
1.1	Einsatzstunden +anschl. Brandwachen	24,00
1.2	Brandsicherheitswachen Veranstaltungen	12,00
1.3	Brandverhütungsschau	30,00
1.4	Aufsicht Atemschutzstrecke	15,00
2	<u>Einsatz von Fahrzeugen</u>	
2.1	Löschfahrzeuge	69,00
2.2	Hubrettungsgeräte	131,00
2.3	Rüstwagen, HLF, Gefahrstoffbekämpfung.	77,00
2.4	Sonstige Fahrzeuge (ELW, MTW)	37,00
3	<u>Füllen von Pressluftflaschen</u>	
3.1	Je Liter/Flasche	1,25
4	<u>Reinigung von Einsatzjacken und -hosen</u>	12,00
5	<u>Reinigung und Prüfung von Druckschläuchen</u>	11,50
6	<u>Chemikalienschutzanzüge</u>	
6.1	Reinigung mit Desinfektion	50,00
6.2	Reinigung ohne Desinfektion	34,00
7	<u>Reinigung von Atemschutzmasken</u>	
7.1	Mit Desinfektion	10,00
7.2	Ohne Desinfektion	5,00
8	<u>Lungenautomat</u>	
8.1	Mit Desinfektion und Prüfung	11,00
8.2	Atemschutzgerät mit Lungenautomaten	20,00
9	<u>Prüfung eines Hubkissen</u>	37,00
10	<u>Verbrauchsmaterial</u>	Nach Aufwand
11	<u>Brandmeldeanlage</u>	
11.1	Abnahme durch Feuerwehr und Verwaltung	51,00
11.2	Termin Wartung, Unterh. (Schlüssel-, Schlosstausch)	21,00
11.3	Fehlalarm	Nach AAO* vorgeschriebenem Aufwand
12	<u>Türöffnung</u>	Nur im Notfall oder Amtshilfe

* AAO = Alarm- und Ausrückeordnung